

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3791 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Durch das Gesetz sollen für den Zugang zum Beamtenverhältnis Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt werden. Zugleich soll die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die laufbahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Durch die Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sollen personalvertretungsrechtliche Konsequenzen aus der Gleichstellung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte während der Probezeit gezogen werden.

Außerdem sollen Folgeregelungen für Richter und Soldaten aus der Verlängerung der Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten getroffen werden.

B. Lösung

1. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird der Zugang zum Beamtenverhältnis grundsätzlich eröffnet.

Im Gesetzentwurf wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die den Zweck hat, für den höheren allgemeinen

Verwaltungsdienst bei EG-Angehörigen eine obligatorische Eignungsprüfung festzuschreiben.

Nur wenn die öffentlichen Aufgaben es erfordern, werden Funktionen Deutschen vorbehalten.

Vor den Zuwanderern, die im Herkunftsland eine für die angestrebte Laufbahn geeignete Berufsqualifikation erworben haben, darf grundsätzlich ein ergänzender Vorbereitungsdienst mit Prüfung bzw. eine hauptberufliche Tätigkeit nicht verlangt werden.

Der Personalvertretung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit das Recht zur Mitwirkung und damit ein gleiches Beteiligungsrecht wie bei Angestellten eingeräumt.

Die Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richtern und Soldaten wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

2. Der Innenausschuß hat die Bundesregierung gebeten, ihm über die Erfahrungen mit der Neuregelung, über die Ergebnisse der Bund-/Länderarbeitsgruppe sowie über die Praxis der Bewertung ausländischer Diplome zu berichten.

Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da es keinen Anhalt dafür gibt, mit welcher Zahl von Zuwanderern jährlich zu rechnen und deshalb auch nicht zu übersehen ist, welche Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Hochschuldiplome notwendig sein werden, können die bei den Dienstherren durch die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Beamtenlaufbahnen entstehenden Kosten nicht geschätzt werden. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nur mit geringen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3791 —
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1993

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder
Stell. Vorsitzender

Otto Regenspurger
Berichtersteller

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 12/3791 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber)."

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt. 2. unverändert

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 3. unverändert

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) *Von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, darf die Ableistung des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit nicht gefordert werden.*

(2) *Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16). Ein Diplom, das aufgrund einer nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Ausbildung erworben wurde, ist dann anzuerkennen, wenn der Inhaber den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.*

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

4. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) **Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16), erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.**

(2) entfällt

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

*(4) Die Laufbahnvorschriften bestimmen,***(4) entfällt**

1. *welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Diplom erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn im wesentlichen übereinstimmen,*
2. *in welchem Umfang und auf welche Weise für die jeweilige Laufbahn ein Defizit nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie auszugleichen ist."*

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er den nach § 25 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt."

6. § 23 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert."

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2 und 3" durch die Worte „Absatz 3 Nr. 2 und 3" und die Worte „des Absatzes 3" durch die Worte „des Absatzes 4" ersetzt.

7. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist," durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist," ersetzt.

7. unverändert

7a. § 101 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 130 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 23 Abs. 2 Nr. 3" durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 3" ersetzt.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) *Von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, darf die Ableistung des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit nicht gefordert werden.*

(2) *Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16). Ein Diplom, das aufgrund einer nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Ausbildung erworben wurde, ist dann anzuerkennen, wenn der Inhaber den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.*

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(4) *Die für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden legen fest,*

1. *welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Diplom erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn im wesentlichen übereinstimmen,*

2. *in welchem Umfang und auf welche Weise für die jeweilige Laufbahn ein Defizit nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie auszugleichen ist.* "

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) **Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16), erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.**

(2) **entfällt**

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(4) **entfällt**

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 3 bis 4.

6. Hinter § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Die Beamten auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden."

6. unverändert

7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ hinter dem Wort „Bundesbahn“ wird durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Bundespost“ werden die Worte „und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ eingefügt.

7. unverändert

8. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

8. unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- § 79 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.“

Artikel 3

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.“

2. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:“.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Beschäftigte“ das Wort „einzelne“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 48b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.
2. In § 76a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

In § 28a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Fritz Rudolf Körper und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich an der Beratung gutachtlich beteiligt (§ 80 Abs. 1 GO-BT).
2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 einvernehmlich Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.
3. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, der sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage beteiligt hat, hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1993 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und begrüßt, daß damit eine weitere rechtliche Barriere im freien Austausch von Personen und Ideen in der Europäischen Gemeinschaft beseitigt werde; das sei für die Entwicklung von Bildung und Wissenschaft in Europa von besonderer Bedeutung.
4. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 20. Januar 1993 und in seiner 79. Sitzung am 27. Oktober 1993 beraten. Die Berichterstatter haben am 28. April 1993 eine nicht-öffentliche Expertenanhörung durchgeführt. Die Beratungen mußten sich etwas hinziehen, weil wegen der Aufnahme einer Eignungsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst für EG-Angehörige die Zustimmung der EG-Kommission eingeholt werden mußte.

Im Verlauf der Beratungen haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. folgenden Änderungsantrag gestellt:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

- a) § 14c erhält gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung folgende Fassung:

„§ 14c

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16), erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

- b) § 101 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

§ 20a erhält gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung folgende Fassung:

„§ 20a

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16), erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Zusätzlich zu der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Neufassung des § 79 Abs. 3 Satz 1 wird § 92 wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:“

- b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Beschäftigte“ das Wort „einzelne“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 4/Artikel 2 Nr. 4

Die Regelung enthält nunmehr eine Verordnungsermächtigung. Hierdurch wird ermöglicht, sowohl Einzelregelungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, als auch eine obligatorische Eignungsprüfung für den Regelzugang zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Volljuristen) in Analogie zu der Ausnahmeregelung für rechtsberatende Berufe in Artikel 4 der Richtlinie durch Rechtsverordnung vorzusehen. Die EG-Kommission hat gegen eine solche obligatorische Eignungsprüfung keine Einwände erhoben.

Die Rechtsverordnung sollte im wesentlichen regeln:

- Festschreibung der obligatorischen Eignungsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und deren Ausgestaltung.

- Anpassungslehrgang (ohne abschließende Prüfung) oder Eignungsprüfung für die sonstigen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst, da in der Regel wegen des fehlenden Vorbereitungsdienstes von einem inhaltlichen Defizit bei der Ausbildung des Zuwanderers auszugehen ist.

Ausgestaltung:

- Anpassungslehrgang in Form der Teilnahme am Vorbereitungsdienst, allerdings ohne Laufbahnprüfung.

Eignungsprüfung:

- Teilnahme an der Laufbahnprüfung, allerdings auf der Grundlage eines verringerten Fächerkatalogs entsprechend dem Ausbildungsstand des Bewerbers.
- Bei Fachrichtungslaufbahnen: Ausgleich für eine unterschiedliche Ausbildungsdauer durch entsprechend lange Dauer einer Berufserfahrung gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie (als Alternative zur Eignungsprüfung bzw. zum Anpassungslehrgang).

Damit wird auch der Anregung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln, entsprochen.

Durch die Verweisung auf die Richtlinie wird dem Konkretisierungsgebot des Artikels 80 GG Genüge getan.

Die Kurzformel zur Umsetzung der Richtlinie wird auch von der EG-Kommission akzeptiert.

Zu Artikel 1 Nr. 7a

Der durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamVGÄndG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) neu eingefügte § 26 Abs. 3 BRRG, der dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ bei Dienstunfähigkeit von Beamten Geltung verschaffen soll, gilt für alle Verwaltungsbereiche, also auch für den Polizeivollzugsdienst.

Im Interesse der Rechtsklarheit ist deshalb die Streichung von § 101 Abs. 3 BRRG, der die anderweitige Verwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter zum Gegenstand hat, sinnvoll.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Für Fälle, daß Dienststellen personelle oder soziale Maßnahmen auch für Beschäftigte treffen, die nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören, bestimmt § 82 Abs. 5 BPersVG generell, daß die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die entscheidende Dienststelle und die von der Entscheidung Betroffenen gehören, beteiligt wird. Abweichend davon gilt bisher für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Regelung des § 92 Nr. 1 BPersVG, nach der der Personalrat bei der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, zu beteiligen ist.

Diese besondere Verfahrensregelung hat sich bei personellen oder sozialen Einzelmaßnahmen voll bewährt.

Schwierigkeiten entstanden jedoch bisher, wenn allgemeine Regelungen personeller oder sozialer Art von einer militärischen Mittelbehörde ohne Bezirkspersonalrat oder einer Zwischendienststelle (im militärischen Bereich gibt es bis zu sieben Entscheidungsebenen) mit Wirkung für Beschäftigte der gesamten Teilstreitkraft oder sogar teilstreitkraftübergreifend getroffen werden. Bei diesen Dienststellen ist keine zuständige Personalvertretung vorgesehen, die die Interessen aller davon betroffenen Beschäftigten vertritt. § 92 Nr. 1 BPersVG ist für diese Fälle offensichtlich nicht gedacht, weil die Beteiligung einer Vielzahl von Personalvertretungen — wie sie nach dieser Vorschrift bei allgemeinen Regelungen notwendig wäre — dem System des BPersVG fremd ist.

Deshalb wird nunmehr bestimmt, daß — sofern bei der eine Maßnahme veranlassenden Dienststelle keine zuständige Personalvertretung vorgesehen ist — bei allgemeinen Regelungen personeller oder sozialer Art künftig auch im Geschäftsbereich des BMVg nach § 82 Abs. 5 BPersVG die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle beteiligt wird.

In personellen und sozialen Einzelmaßnahmen soll — wie bisher — der Personalrat über § 92 Nr. 1 BPersVG beteiligt werden.

Der Ausschuß hat über diesen Änderungsantrag nicht gesondert abgestimmt, sondern dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung dieses Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine Zustimmung erteilt.

Die Fraktion der SPD hat einen Entschließungsantrag folgenden Wortlauts eingebracht:

„Der Innenausschuß wolle beschließen:

1. Der Innenausschuß begrüßt, daß der Gesetzentwurf den Beamtenstatus grundsätzlich auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften öffnet.

Es ist aber zweifelhaft, ob die Ausnahmenvorschrift von dieser Grundregel in § 4 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz — nach der nur ein Deutscher in das Beamtenverhältnis berufen werden darf, „wenn die Aufgaben es erfordern“ — hinreichend konkret und geeignet ist, eine einheitliche Praxis im Sinne der Freizügigkeitsregelung des Artikels 48 EWG-Vertrag sicherzustellen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine solche einheitliche Praxis hinzuwirken und darüber hinaus dafür zu sorgen, daß nationale dienstrechtliche Regelungen europafreundlich angewandt werden, um die Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Innenausschuß zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung vorzulegen.

2. Wegen der Auswirkungen der Freizügigkeitsregelung des Artikels 48 EWG-Vertrag auf den nationalen öffentlichen Dienst muß geprüft werden, welche beamten-, besoldungs-, laufbahn-, versorgungs-, krankenversicherungs- und sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsregelungen vorgenommen werden müssen.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Innenausschuß bis zum Mai 1994 einen Bericht über die Ergebnisse der Bund-/Länderarbeitsgruppe, die mit dieser Prüfung beauftragt ist, vorzulegen.

3. Der Innenausschuß begrüßt, daß der Gesetzentwurf Hochschulabschlüsse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich als gleichwertige Berufszugangsberechtigung anerkennt und folglich von einem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst absieht, wenn vergleichbare berufspraktische Maßnahmen in Ergänzung der Hochschulausbildung für die Berufsaufnahme im öffentlichen Dienst der Herkunftslandes nicht gefordert werden. Der Innenausschuß schließt sich der zustimmenden Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft an.

Eine einheitliche Praxis der Bewertung ausländischer Diplome ist sicherzustellen. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Darstellung der Entwicklungen und beabsichtigten Maßnahmen zur Gewährleistung dieser einheitlichen Praxis in den in Nummer 2 genannten Bericht einzubeziehen.

Diesem Entschließungsantrag sind die Koalitionsfraktionen beigetreten. Er wurde als gemeinsamer Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der beiden Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist dem Vorschlag der Bundesregierung und deren Begründung auf Drucksache 12/3791 weitestgehend gefolgt.

Der Ausschuß begrüßt insbesondere, daß mit der vorliegenden Regelung des Beamtenstatus für Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich geöffnet wird. Durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung ist intendiert, daß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst eine obligatorische Eignungsprüfung festgeschrieben wird, während für die sonstigen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst wahlweise ein Anpassungslehrgang (ohne abschließende Prüfung) oder eine Eignungsprüfung vorzusehen ist, um inhaltliche Defizite bei der Ausbildung des Zuwanderers auszugleichen.

Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/3791 Bezug genommen.

Bonn, den 28. Oktober 1993

Otto Regenspurger

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel

Berichterstatter

